

ENTGELTORDNUNG

zur Friedhofsordnung für den „Bestattungswald am Ketzerborn“ der Stadt Rosbach v.d.Höhe

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d.Höhe hat in ihrer Sitzung am 29. September 2015 folgende Entgeltordnung zur Friedhofsordnung für den Bestattungswald am Ketzerborn der Stadt Rosbach v.d.Höhe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bestattungswaldes am Ketzerborn werden auf der Grundlage der Friedhofsordnung für den Bestattungswald am Ketzerborn vom 29. September 2015 Entgelte erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtige

1. Zahlungspflichtiger der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofsordnung für den Bestattungswald am Ketzerborn ist:
 - a) Wer den zugrunde liegenden Vorgang veranlasst hat oder in dessen Interesse er vorgenommen wurde,
 - b) Wer die Zahlung des Entgelts gegenüber der Stadt Rosbach v.d.Höhe durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Schuld, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung für den Bestattungswald am Ketzerborn. Das Entgelt ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig. Rückständige Zahlungen werden im Zwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Entgelt für den Erwerb von Nutzungsrechten

1. Das Entgelt beträgt
 - a) 4.800,00 Euro für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlbaum (bis zu 8 Grabstätten)
 - b) 600,00 Euro für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum.
 - c) 450,00 Euro für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Grabstätte an einem Basisplatzbaum.

2. Vorgenannte Entgelte ermäßigen sich für Personen, die entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes mit erstem Wohnsitz in Rosbach v.d.Höhe gemeldet sind oder das Nutzungsrecht im Zusammenhang mit der Beisetzung eines oder einer Angehörigen erwerben möchten, der oder die zum Zeitpunkt des Ablebens mit erstem Wohnsitz in Rosbach v.d.Höhe gemeldet war oder bis zur Aufnahme in einem Pflegeheim Einwohner von Rosbach v.d.Höhe (1. Wohnsitz) gewesen war auf
 - a) 4.000,00 Euro (beim Erwerb des Nutzungsrechtes eines Wahlbaumes)
 - b) 500,00 Euro (beim Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum).
 - c) 375,00 Euro (beim Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte an einem Basisplatzbaum).
3. Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte an einem Sternenkinderbaum ist kostenfrei.

§ 5 Bestattungsentgelt

1. Für eine Urnenbestattung wird ein Entgelt in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Dieses Entgelt enthält die formelle Abwicklung der Bestattung und Öffnung des Grabes durch die Stadt. Die Beisetzung der Urne und die Schließung des Grabes erfolgt durch einen von den Angehörigen beauftragten fachgeprüften Bestatter.
2. Im Falle der Beisetzung der Urne durch die Stadt, wenn diese Dienstleistung nicht durch einen von den Angehörigen beauftragten fachgeprüften Bestatter durchgeführt wird, werden folgende Zuschläge erhoben:

a) von Montag bis Freitag bis 15.00 Uhr	50,00 Euro
b) von Montag bis Freitag nach 15.00 Uhr	75,00 Euro
c) an Samstagen	100,00 Euro
d) an Sonn- und Feiertagen	150,00 Euro
3. Die Bestattung eines totgeborenen Kindes (Sternenkind) ist kostenfrei.

§ 6 Auslagen

Für Markierungs- bzw. Namensschilder werden die tatsächlichen Kosten erhoben. Es wird bei jeder Bestattung ein neues Schild angefertigt, entsprechend fallen bei jeder Schildanfertigung die Kosten erneut an.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosbach v.d.Höhe, den 29.09.2015

(Alber)
Bürgermeister